

Patienteninformationen handelt. Die Pflicht zur Geheimhaltung dauert nach Beendigung dieses Vertrages fort.

8. Die Ombudspersonen bewahren alle ihnen zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäss auf, insbesondere sorgen sie dafür, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Mandates auf Aufforderung, nach Beendigung des Mandates unaufgefordert der SPS und/oder ihren Gruppengesellschaften zurückzugeben.
9. Die Ombudspersonen halten ihre Tätigkeit in jedem einzelnen Fall mit knappen Aufzeichnungen fest.
10. Die Ombudspersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Deckung von Aufwand und Kosten. Die Zusammenarbeit wird in einem separaten Vertrag schriftlich festgehalten.
11. Die Ombudspersonen informieren den Stiftungsrat SPS jeweils per Ende eines Kalenderjahres über ihre Tätigkeit.

Das vorliegende Statut wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 11. November 2024 genehmigt. Es ersetzt das Statut vom 27. Mai 2020 und tritt per sofort in Kraft.

Heidi Hanselmann
Stiftungsratspräsidentin
Schweizer Paraplegiker-Stiftung

Dr. iur. Joseph Hofstetter
Direktor
Schweizer Paraplegiker